



Protokollauszug vom

16.06.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation/Markierung: An der Grubenstrasse wird das Parkieren beidseits der Strasse verboten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.455-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Grubenstrasse wird die vorübergehende Signalisation 2.50 – Parkieren verboten – mit dem Zusatz «beidseits der Strasse» angebracht.

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale in Kraft und bleibt bis zur definitiven Einführung der flächendeckenden blauen Zone bestehen. Danach verliert dieser Stadtratsbeschluss seine Rechtskraft.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation anzubringen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch); Departement Schule und Sport.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend Kantonale Signalisationsverordnung, KSigV, der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Im August 2019 gelangte eine Anwohnerin der Grubenstrasse mit der Bitte um Schaffung einer Parkierungsregelung und Erstellung von Massnahmen zur Einhaltung des Geschwindigkeitsregimes an die Stadt Winterthur. Gemäss Beobachtungen aus der Anwohnerschaft würden vermehrt Pendelnde (kurzer Weg zum Bahnhof Oberwinterthur mit S-Bahnanschluss) wie auch die Lehrerschaft des Schulhauses «Hegifeld» an der Grubenstrasse ihre Fahrzeuge abstellen.

In der damaligen Antwort wurde festgehalten, dass eine normgerechte Markierung von Parkfeldern an der Grubenstrasse auf Grund des engen Strassenquerschnitts und der vielen privaten Hauszufahrten nicht möglich ist. In der Meinung, dass die flächendeckende blaue Zone bald kommt, wurde die Beurteilung eines Parkverbotes vertagt. Im Februar 2021 gelangte ein weiterer Anwohner und im März 2021 nochmals die gleiche Anwohnerin wie in der ersten Anfrage an das Tiefbauamt der Stadt Winterthur, Abt. Verkehr, mit der Bitte um Neubeurteilung der Parkierungssituation.

Die Sachlage wurde neu beurteilt. Die Grubenstrasse ist eine ca. fünf Meter breite, verkehrsberuhigte (Tempo 30) Quartierstrasse, welche die Hegifeldstrasse mit dem Hobelwerkweg verbindet und als Schulweg zum Schulhaus «Hegifeld» dient. Im besagten Strassenstück hat es kein Trottoir. Gegenüber den dortigen Einfamilienhäusern wurden im Jahre 2020 Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragenplätzen erstellt und bezogen. In der Folge verstärkte sich der Parkierungsdruck derart, so dass teilweise die Zu-/Wegfahrt zu den Liegenschaften erschwert ist und es immer wieder

zu gefährlichen Situationen – insbesondere für die Schulkinder – kam.

Von den Anwohnenden wurde festgestellt, dass ein Grossteil der abgestellten Fahrzeuge keinen Bezug zur Grubenstrasse haben. Auch wurde festgestellt, dass verschiedene Lehrerinnen und Lehrer vom Schulhaus «Hegifeld» an der Grubenstrasse kostenlos parkieren. Dies weil der stadt-rätliche Beschluss vom 20. November 2013 besagt, dass die Parkierung bei sämtlichen Verwaltungsgebäuden, einschliesslich Schul- und Sportanlagen, zu bewirtschaften ist und dies auch entsprechend umgesetzt wurde.

Es wurde entschieden, dass bis zur Einführung der flächendeckenden blauen Zone, welche ein Parkierungsverbot in der Grubenstrasse beinhaltet, das beidseitige Parkieren vorübergehend verboten wird. Die Signalisation wird temporär gestellt und bei der Umsetzung der flächendeckenden blauen Zone in diesem Gebiet wieder abgeräumt. Sollte wider Erwarten das angedachte Parkierungsregime nicht umgesetzt werden, wird die Signalisation vor einer allfälligen Festmontage nochmals überprüft.

Die möglichen Verstösse gegen das vorherrschende Geschwindigkeitsregime wie in einer ersten Anfrage ebenfalls angeregt, sind nicht Bestandteil dieses Stadtratsbeschlusses.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisationsplan